

Die jetzt veröffentlichten Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2016 geben den Blick frei auf die aktuelle Situation bei der Verwendung der verschiedenen Rechtsformen für Unternehmen in der deutschen Landwirtschaft. Mehr als ein Vierteljahrhundert nach der deutschen Einheit sind die Turbulenzen und offenen Fragen aus der Integration des Agrarsystems der DDR in das der Bundesrepublik noch lange nicht Vergangenheit. Geblieben sind nach wie vor deutliche Unterschiede zwischen den Agrarstrukturen in den ostdeutschen Ländern und in den alten Bundesländern. Das betrifft sowohl die Rechtsformen der Betriebe als auch deren Größe, aber auch die Eigentumsverhältnisse, die Situation am Boden- und Pachtmarkt und vieles mehr. Diese Unterschiede führen auch zu Reibungen, Missverständnissen und Konflikten, wenn es um politische Entscheidungen zur Zukunft der Agrarstruktur geht.

Zur Herkunft der heutigen Rechtsformen-Struktur

Bis zum Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland war die bundesdeutsche Landwirtschaft von Einzelunternehmen dominiert. Von den rund 2 Millionen landwirtschaftlichen Betrieben 1949¹ waren durch den Strukturwandel im früheren Bundesgebiet im Jahr 1991 rund 618.000 Einzelunternehmen übriggeblieben, von denen nur noch knapp ein Drittel im Haupterwerb betrieben wurde.² Allerdings hatte auch eine Reihe von Landwirten kooperiert und in der Konsequenz ihre Einzelunternehmen selbst oder Teile von ihnen schon vor 1990 in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) organisiert. Im Rechtsformeneinerlei der Landwirtschaft des früheren Bundesgebietes hatte sich ein Lichtblick entwickelt. Ein rechtsförmlicher Ausweg zur Bewältigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch neue Strukturen von Agrarunternehmen als natürliche Personen war geöffnet.

Mit den ostdeutschen Landwirtschaftsbetrieben kamen neue Elemente in die bundesdeutsche Agrarstruktur. Wie in der Bundesrepublik verringerte sich auch in der

Rechtsformen landwirtschaftlicher Betriebe

Analyse zu Herkunft, Situation und Zukunft

DDR die Zahl der Einzelunternehmen – von 618.000 im Jahr 1950 auf 336.000 vor dem Abschluss der Kollektivierung 1960. Von da an spielten Einzelwirtschaften nur noch eine untergeordnete Rolle (1960 noch knapp 20.000).³ Es dominierten die LPG, zuerst in ihren drei Typen, später als spezialisierte Betriebe der Pflanzen- und der Tierproduktion die kooperativ in den Territorien zusammenarbeiteten. In der DDR gab es 1989 insgesamt 580 Volkseigene Güter (VEG) und andere Volkseigene Betriebe, 4.015 Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und 199 Gärtnereiische Produktionsgenossenschaften (GPG) sowie eine Reihe „Kooperativer Einrichtungen“⁴ mit unterschiedlichem Grad an Selbständigkeit. Der Rechtsrahmen für diese Betriebe – insbesondere die Genossenschaften – wurde mit speziellen Gesetzen und Verordnungen gesetzt. LPG-Gesetz, Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen gaben die Regeln vor.⁵ Außer den LPG und VEG wurden vom Statistischen Amt der DDR, einschließlich Kirchengütern, 3.558 Privatbetriebe ausgewiesen.⁶

Die Rechtsformen der sozialistischen Wirtschaft waren schon in der Noch-DDR in Vorbereitung auf den Beitritt an den in der Bundesrepublik geltenden Rechtsformkatalog angeglichen worden. VEG wirtschafteten in der Rechtsform GmbH, die LPG hatten sich nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in eingetragene Genossenschaften (eG) und später auch in andere Rechtsformen umzuwandeln. Dieser Wandel, aber auch die Möglichkeiten der Auflösung, der Teilung und des Zusammenschlusses haben – verbunden mit der Vermögensauseinandersetzung – auch zum Aufleben alter und zur Gründung neuer Einzelunternehmen („Wiedereinrichter“, „Neueinrichter“) in Ostdeutschland geführt. Auch

Landwirte aus der Bundesrepublik sahen ihre Chance und gründeten im Osten Einzelunternehmen.⁷

Mit dem DDR-Landwirtschaftsanpassungsgesetz hatte sich ein realistisches Herangehen an den Übergang der ostdeutschen Agrarunternehmen zu neuen Rechtsformen durchgesetzt, war durch die Weitergeltung nach Einigungsvertrag auch im vereinigten Deutschland Rechtsgrundsatz und wurde in den folgenden Novellen beibehalten.⁸ Im grundlegenden § 2 wurde die Gleichheit der Eigentumsformen und in § 3 das Ziel der Entwicklung „einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft“ proklamiert (siehe Abb. 1). Das Gesetz schrieb vor, welcher Weg von

¹ Statistisches Handbuch über Landwirtschaft und Ernährung der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg, Berlin 1956, Tab. 29, S. 22.

² Siehe: H. Pöschl, H. Zapuntke, Landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Deutschland 1991 bis 2003, Stat. BA, Wirtschaft und Statistik 11/2004, S. 1277 ff.

³ Ausführlich: O. Zinke, Die Transformation der DDR-Agrarverfassung in der Zeit von 1945 bis 1960/61, VWF-Verlag, Berlin 1999.

⁴ Von kooperativ zusammenarbeitenden LPG (ZGE), z. T. auch unter Beteiligung von VEG (ZBE) gegründete Gemeinschaftsbetriebe, in der Regel zur Schaffung und zum Betrieb großer Produktionseinheiten. In der Pflanzenproduktion erfolgte der Weg zur spezialisierten LPG Pflanzenproduktion über die Ausgliederung des Bereichs Pflanzenproduktion (Ackerbau) aus mehreren LPG in eine Kooperative Einrichtung (KE). Zur Zeit des Beitritts waren daraus die selbständigen LPG Pflanzenproduktion entstanden. ZGE, ZBE und KE bestanden zur Zeit des Beitritts vor allem als große Tierproduktionsanlagen, Trockenwerke, Getreide-, Obst- und Kartoffelläger (mit ersten Verarbeitungsstufen).

⁵ Siehe z. B.: R. Steding, Agrarrecht/LPG-Recht, in: U.-J. Heuer, Die Rechtsordnung der DDR, Baden-Baden 1995, S. 75 ff. m. w. N.

⁶ BT-Drs. 12/70, Übersicht 86.

⁷ Siehe z. B.: Der Spiegel 19/1991, S. 70 ff.

⁸ Siehe: K. Böhme, Ein besonderes Gesetz und seine weitreichenden Wirkungen, NL-BzAR 7/2010, S. 258 ff. m. w. N.

den LPG zu gehen ist, um gleichberechtigt behandelt und Teil der vielfältigen Struktur zu werden (Vermögensauseinandersetzung und freiwillige Umwandlung). Die aus der Umwandlung von LPG hervorgegangenen Betriebe waren nicht nur

jüngerer, hochqualifizierter – im früheren Bundesgebiet als Betriebsleiter chancenloser – Landwirte in die ostdeutschen Agrarunternehmen bzw. durch sie erfolgende Neugründungen größerer Unternehmen. Stimmen, die weiter die Untauglichkeit anderer Unternehmen als der „bäuerlichen Familienbetriebe“ für die Landwirtschaft predigten wurden leiser und haben angesichts der Fakten der entstandenen Agrarstruktur ihre Glaubwürdigkeit verloren.⁹ Heute kann es in ganz Deutschland nur noch, wie die Schöpfer des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes formulierten, um die Gleichheit aller Eigentums- und Wirtschaftsformen in einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft gehen.¹⁰ Letzten Endes hat die Anerkennung der Grundsätze des LwAnpG im Einigungsprozess zugleich – mehr als in den anderen Bereichen der Wirtschaft – auch zu einer veränderten Situation in der Landwirtschaft des früheren Bundesgebietes geführt. Die freie Wahl der Rechts- und Organisationsformen landwirtschaftlicher Betriebe über das Modell Einzelunternehmen/Familienbetrieb hinaus erhielt durch die ostdeutschen Beispiele neue Impulse, ja die Risse in der bereits aufbrechenden Verkrustung wurden größer.

In den ersten 10 Jahren nach der deutschen Einheit

Von 1990 bis 1999 hatten auch die Agrarstatistiker viel Neues zu bewältigen. Das alte System stimmte nicht mehr. Anders als in anderen Bereichen waren die ostdeutschen Betriebsformen der Landwirtschaft in das Schema altbundesdeutscher Statistik nicht ohne weiteres einzuordnen. Die Statistik sah die Gliederung nach Rechtsformen in der Landwirtschaft nicht vor.

Deshalb wurden in den 90er Jahren die ostdeutschen Verhältnisse noch in gesonderten Statistiken erfasst. So werden im Agrarbericht 1996 für das „frühere Bundesgebiet“ die Betriebe nach „Erwerbscharakter“ ausgewiesen, für die „neuen Länder“ dagegen nach „Rechtsformen“.¹¹ Es gibt in den Agrarberichten einen gesonderten Absatz zur „Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Ländern“, in dem (z. B. für 1995) hervorgehoben wird,

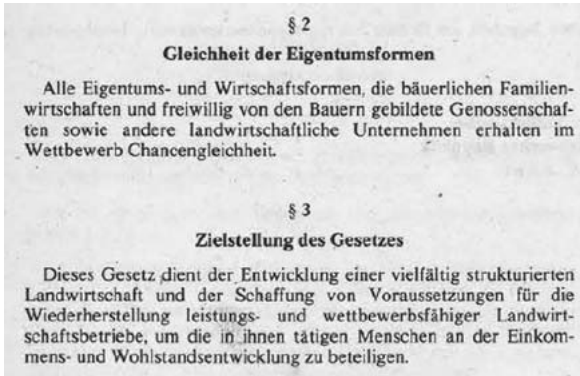


Abbildung 1: LwAnpG v. 29. 6. 1990, GBl. (DDR) I, Nr. 42, S. 642.

gleichberechtigt, sie hatten aufgrund ihrer modernen Struktur, ihrer Größe und ihrer Anpassungsmöglichkeiten auch wirtschaftlich eine Chance, zumal ihnen jetzt auch Errungenschaften von Wissenschaft und Technik, aber auch der Finanzierung zur Verfügung standen. In der politischen Auseinandersetzung und von etablierten Wissenschaftlern wurden diese Chancen und Möglichkeiten der ostdeutschen Agrarunternehmen jenseits von Einzelunternehmen bzw. „bäuerlichen Familienbetrieben“ oft nicht gesehen. In der Praxis zeigten aber Busse voller west- und süddeutscher Bauern, die zu Exkursionen in große LPG-Nachfolgeunternehmen kamen, aber auch das Engagement großer und weltweit agierender Agrartechnik- und Chemiekonzerne sowie von Banken in Ostdeutschland wie groß das Interesse an den neuen Betriebsformen war. Indiz für die gute Perspektive der ostdeutschen Agrarunternehmen war auch der Einstieg vor allem

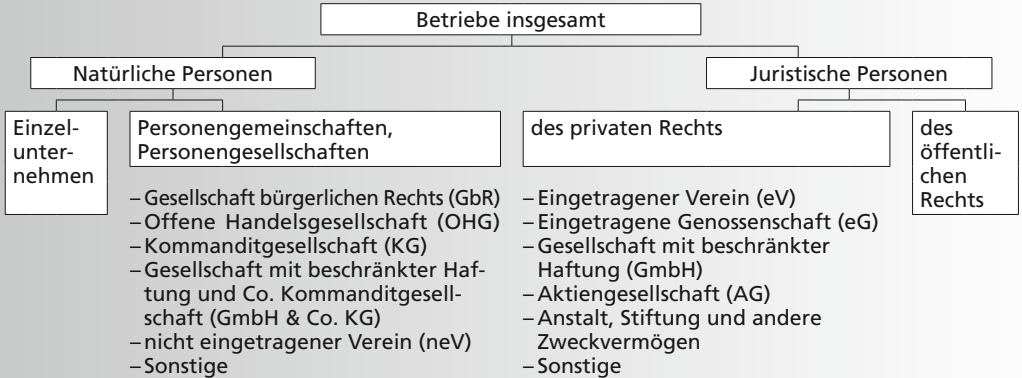
⁹ Siehe dazu u. a.: R. Steding, Agrarstruktur und Rechtsformen, NL-BzAR 9/1994, S. 194 ff. ,

¹⁰ Siehe hierzu: K. Böhme: Recht, Politik und Ökonomie im Widerstreit, NL-BzAR 8/1997, S. 226 ff.

¹¹ BT Drs. 13/3680, S. 12 f.

Übersicht:

Struktur der Rechtsformen von Betrieben in der deutschen Landwirtschaft

B

Nach: Stat. BA, Gliederung Rechtsformen in FS 3 R. 2.1.5.

dass weitere Einzelunternehmen und Personengesellschaften entstanden sind, „während die Zahl der Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zurückgegangen ist.“¹² Diese zuvor und auch in den Folgejahren stereotyp wiederholte Einschätzung ist aber bei weitem nicht ausreichend und führt bei der Analyse der Entwicklung der Agrarstruktur nicht weiter.

Es gab 1995 in Ostdeutschland 27.259 Einzelunternehmen und 2.167 Personengesellschaften auf der einen und 1.312 eG, 1.417 GmbH und 59 AG auf der anderen Seite. Die sich in der ersten Hälfte der 90er Jahre abzeichnende Entwicklung der Betriebsformen machte deutlich, dass die besondere, vielfältige Struktur in Ostdeutschland für die absehbare Zeit erhalten bleibt, zumal auch aus der Größe der Betriebe Vorteile erwachsen.

Für das frühere Bundesgebiet, wo 523.000 Betriebe über 1 ha wirtschafteten, wurde für 1995 festgehalten, dass sich die Zahl der Betriebe um 4,9 % verringert, sich der Strukturwandel also weiter verstärkt hat. 48,5 % der Betriebe wurden im „Vollerwerb“, 7,9 % im „Zuerwerb“ und 43,6 % im „Nebenerwerb“ bewirtschaftet. Knapp 300.000 Betriebe waren im Haupterwerb (Vollerwerb und Zuerwerb) tätig.

Die Bundesregierung stellt in ihrem Agrarbericht 1996 fest: „Zwischen beiden Gebieten bestehen auch weiterhin erhebliche

Unterschiede hinsichtlich der Betriebsgröße- und Produktionsstruktur, der Rechtsform der Betriebe sowie der Besitz und Eigentumsverhältnisse.“ Es ging und geht also nicht um vorübergehende sondern um langandauernde Unterschiede, denen auch in der Statistik Rechnung getragen werden muss. Zumal eher zu erwarten war, dass die Landwirte aus dem früheren Bundesgebiet die Möglichkeiten und Chancen des gesamten Rechtsformenkatalogs zu nutzen lernen, als dass die ostdeutschen Landwirte auf ihre Vorteile und inzwischen etablierte Rechtsformen verzichten.

Die nächste Landwirtschaftszählung (LZ) war für 1999 geplant und die Statistik musste eine Lösung für diese dauerhaft veränderte Situation in der Landwirtschaft finden, mit der eine gesamtdeutsche Erfassung der Agrarstruktur auch hinsichtlich der Rechtsformen möglich wurde. Das ging nur, wenn der gesamte, jetzt auch in der Landwirtschaft zur Anwendung kommende Rechtsformenkatalog auch in allen Ländern angewendet wird. Wo es Veränderungen geben musste und neben den Einzelunternehmen auch neue Rechtsformen erfasst werden mussten, das war das frühere Bundesgebiet. So wurde die Erfassung der Rechtsformen nach dem Beispiel der neuen Länder für alle Land-

¹² Ebenda, S. 12.

wirtschaftsbetriebe eingeführt. Das System war ja erprobt und bewährt. Nause erklärte: „Zum Sachkomplex Rechtsstellung des Betriebsinhabers werden Angaben nach Einzelpersonen, Personengemeinschaften oder juristischen Personen erhoben, die eine Gliederung der Betriebe nach den Rechtsformen ermöglicht.“¹³ Der Rechtsformenkatalog, der im Prinzip seit der LZ 1999 genutzt wird, ist in der Übersicht (S. 389) dargestellt. Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1999 werden als Vergleichsgrundlage zu den Erfassungen der Rechtsformen in den folgenden Agrarstrukturerhebungen genutzt. Zu beachten ist allerdings, dass die Untergrenze der erfassten Betriebe erhöht wurde (bis 1999: 1 ha, 1999 bis 2010: 2 ha, ab 2010: 5 ha). Das wirkt sich auf die Zahl der juristischen Personen und Personengesellschaften nicht aus. Trägt aber zu einer deutlichen Reduzierung der erfassten Einzelunternehmen bei. Die seit 1999 nach einheitlichen Kriterien ermittelte Statistik der Rechtsformen landwirtschaftlicher Betriebe in ganz Deutschland wird aufgrund der großen Unterschiede weiter mit den Werten nicht nur für die Bundesländer sondern auch für das „frühere Bundesgebiet“ und die „neuen Länder“ gesondert ausgewiesen. Durch die Zuordnung der Betriebe zu den Rechtsformen auch im früheren Bundesgebiet wurde 1999 deutlich, dass es hier bereits einen erheblichen Bestand an Personengesellschaften gab und dass dieser rasch wuchs. Für 1999 waren das im früheren Bundesgebiet bereits fast 13.000 Betriebe mit durchschnittlich 60 ha (Einzelunternehmen lagen bei 25 ha).

¹³ G. Nause, Programm und Organisation der Landwirtschaftszählung 1999, Stat. BA, Forum der Bundesstatistik 33/1999, S. 67 (in Erhebungsteil S/1 Bodennutzung Abschn. 1, siehe S. 106).

¹⁴ Um die Vergleichbarkeit zwischen 1999 und 2016 zu verbessern sind bei den Einzelunternehmen 1999 die 114.000 Betriebe (mit 270.800 ha) abgezogen, die weniger als 5 ha bewirtschaften. Unter diesen Betrieben waren 15.600 mit zusammen knapp 30.000 ha im Haupterwerb!

¹⁵ Siehe: R. Steding, Rechtsformen für landwirtschaftliche Unternehmen, Schriften für den Agrarmanager Nr. 7, Berlin 1997.

¹⁶ In Mecklenburg-Vorpommern gibt es die meisten (227) und die im Durchschnitt größten (638 ha) GmbH & Co. KG in Ostdeutschland.

Rechtsformen-Struktur 2016 und deren Entwicklung seit 1999

Vergleicht man die Entwicklung der Zahl der Betriebe nach Rechtsformen von 1999 bis 2016 für Deutschland insgesamt (siehe Tab. 1), dann fällt auf:

- Die Zahl der **Einzelunternehmen** hat um schätzungsweise 27,3 % abgenommen, ihre Durchschnittsgröße ist von 35 ha auf 44 ha gestiegen.¹⁴
- **Personengesellschaften** gab es 70 % mehr. Die Durchschnittsgröße verringerte sich geringfügig von 128 ha auf 120 ha.
- Die Anzahl der **juristischen Personen** hat insgesamt um 13 % zugenommen, die bewirtschaftete Fläche ist von 677 ha je Betrieb auf 560 ha gesunken.
- Unter den juristischen Personen haben die **GmbH** um 37 % zugenommen. An Größe haben sie von 507 ha auf 434 ha abgenommen.
- Die **Agrargenossenschaften** haben um 25 % in der Zahl abgenommen, die bewirtschaftete Fläche je Betrieb ist nahezu gleichgeblieben: von 1.252 ha auf 1.248 ha.

Für einen Zeitraum von 16 Jahren sind das im deutschen Durchschnitt relativ geringe Veränderungen. Die Agrarstruktur ist insgesamt gesehen vielfältig. Offensichtlich ist keine von den gewählten Rechtsformen aus dem ganzen Katalog für den Betrieb eines Agrarunternehmens nicht geeignet. Allerdings hat die Auswahl einer bestimmten Rechtsform auch immer bestimmte Gründe. Das beginnt mit Herkunft und historischer Entwicklung, mit dem Weltbild des/der Landwirte und mit regionalen Traditionen, geht über die (vor) herrschende politische Meinung bis hin zu konkreten Organisations- und Haftungsfragen und der Eignung für bestimmte ökonomische und Eigentumskonstellationen vom Autor.¹⁵ Bemerkenswert, aber noch nicht analysiert ist, welchen Einfluss Berater/Anwälte und Verbände auf die Rechtsformwahl bei der LPG-Umwandlung nahmen und wie nachhaltig die Beratungsergebnisse waren. Man spricht z. B. von Schneisen mit GmbH & Co. KG, die bestimmte Berater und Anwälte hinterlassen haben. Selbst in der jüngsten Agrarstrukturerhebung ist diese Konzentration noch zu erkennen.¹⁶ Auf der anderen Seite sichert der Fachprüfverband

Tabelle 1:
Übersicht zu Rechtsformen in der Landwirtschaft
1999 und 2016 in Deutschland

| Rechtsformen* | 1999 | | 2016 | |
|---|---------|------------|---------|------------|
| | Anzahl | ha LN | Anzahl | ha LN |
| Betriebe insgesamt | 471.960 | 17.151.600 | 275.392 | 16.658.928 |
| Natürliche Personen insgesamt | 466.541 | 14.045.300 | 269.915 | 13.773.650 |
| Einzelunternehmen | 450.393 | 11.982.700 | 244.212 | 10.682.386 |
| Personengemeinschaften, -gesellschaften insgesamt | 16.148 | 2.062.600 | 25.703 | 3.091.264 |
| GbR | 13.727 | 1.631.400 | 21.274 | 2.402.685 |
| OHG | 116 | 4.000 | 93 | 13.515 |
| KG | 944 | 406.200 | 2.078 | 239.189 |
| GmbH & Co. KG | . | . | 1.585 | 419.196 |
| neV | . | . | 82 | 3.047 |
| Sonstige | 1.329 | 19.800 | 591 | 13.632 |
| Juristische Personen des privaten Rechts insgesamt | 4.501 | 3.046.800 | 5.081 | 2.846.876 |
| eV | . | . | 548 | 25.754 |
| eG | 1.366 | 1.709.700 | 1.027 | 1.281.888 |
| GmbH | 2.407 | 1.219.500 | 3.287 | 1.427.078 |
| AG | 108 | 94.400 | 107 | 93.093 |
| Anstalt, Stiftung u.a. | . | . | 77 | 17.321 |
| Sonstige | 78 | 3.700 | 35 | 1.742 |
| Juristische Personen des öffentlichen Rechts | 918 | 59.500 | 396 | 38.401 |

*Siehe Übersicht 1.
 1999: mind. 2 ha, 2016: mind. 5 ha.

Quellen: Statistisches Jahrbuch 2015 für 1999; Stat. BA, FS 3, R 2.1.5, 2016
 und eigene Berechnungen.

in Halle in seinem Einflussbereich (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) bis heute einen überdurchschnittlichen Anteil Agrar-genossenschaften.

Es gibt eine Rechtsformenkonkurrenz, die sich – wenn auch nicht mit hoher Geschwindigkeit – in Deutschland verbreitet. Über die Wahl der Rechtsform wird insgesamt mehr und anders als früher nachgedacht. Die Wahl ist frei und die Auswahl groß.¹⁷ Allerdings gibt es noch ideologischen Druck, der für oder gegen bestimmte Rechtsformen wirkt. Die Rechtsform selbst steht dabei aber weniger im Fokus als Betriebsgröße und Wirtschaftsweise („Agrarfabriken“ etc.).

Wie eine Analyse nach früherem Bundesgebiet und neuen Ländern zeigt (siehe Tab. 2), sind die Unterschiede hinsichtlich der ge-

wählten Rechtsformen, aber auch der Ausgestaltung der Betriebe die in bestimmten Rechtsformen betrieben werden, erheblich und schwinden nur langsam oder gar nicht bzw. bauen sich sogar neu auf. Leider ist die Rechtsform der Betriebe nur mit dem Umfang der von den Betrieben bewirtschafteten Fläche verbunden, Rechtsform und Tierbestand der Betriebe sind nicht erfasst.¹⁸ Dadurch ist nur eine rudimentäre Analyse der Rechtsformen nach deren wirtschaftlicher Größe und Organisationsweise möglich.

¹⁷ Siehe u. a.: K. Böhme, Eine freie Auswahl, Neue Landwirtschaft 10/2010, S. 16 – 18,

¹⁸ Siehe FN 13 (Erfassung der Rechtsform nur bei der Erhebung der Bodennutzung). Vgl. Stat. BA, Viehhaltung der Betriebe, FS 3, R 2.1.3.

Anmerkungen zu einzelnen Rechtsformen

Juristisch und statistisch gibt es die **natürlichen Personen**, zu denen die **Einzelunternehmen** und die **Personengesellschaften**

- ¹⁹ Interessante Diskussion: www.bauerwilli.com – Der „bäuerliche Familienbetrieb“ – und was jeder so darunter versteht ... , 19. 12. 2016 mit zahlreichen Beiträgen.
- ²⁰ Siehe z. B. für Österreich: S. Vogel, G. Wiesinger, Der Familienbetrieb in der Agrarsoziologie – ein Blick in die Debatte, Ländlicher Raum 5/2003.
- ²¹ Ausführlich siehe: K. Böhme, „Bäuerlicher Familienbetrieb“ – zur agrarrechtlichen Relevanz eines vielgebrauchten Begriffes, BzAR 10/2014, S. 394 ff. m. w. N. ; K. Böhme, Familienbetrieb – Renaissance einer Betriebsform? , BzAR 10/2013, S. 405 ff.
- ²² Z. B.: M. Nüssel, 25 Jahre Agrargenossenschaften – von der LPG zum leistungsfähigen Mehrfamilienbetrieb, IAMO Halle, 2. 11. 2016.
- ²³ Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015 (1), S. 8. Siehe auch: BzAR 7/2016, S. 258 ff. und 8/2017, S. 306 ff.

gehören. Sie sind keinesfalls mit „**bäuerlichen Familienbetrieben**“ identisch und auch nicht durch diese näher zu erklären und zu beschreiben. Während die Rechtsformen eindeutig bestimmt sind, gibt es gar keine rechtliche Definition für die Familienbetriebe und schon gar nicht für den Zusatz bäuerlich.¹⁹ Ebenso wenig können bäuerliche Familienbetriebe statistisch gefasst werden. Bestenfalls kann man soziologische Kriterien²⁰ und bestimmte charakteristische Wirtschaftsweisen zugrunde legen. Zum einen sind bei weitem nicht alle Einzelunternehmen und schon gar nicht alle Personengesellschaften Familienbetriebe und andererseits gibt es auch als Familienunternehmen organisierte GmbH und AG bzw. Holdings.²¹ Auch Agrargenossenschaften versuchen sich als „Mehrfamilienbetriebe“²² in diese von der Politik gewollte²³ Betriebsform einzuordnen.

Tabelle 2: Entwicklung der Rechtsformen von Landwirtschaftsbetrieben im früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern 1999, 2010 und 2016

| Rechtsform* | 1999 | | 2010 | |
|---|---------|----------------------------|---------|----------------------------|
| | Anzahl | \bar{x} ha LN je Betrieb | Anzahl | \bar{x} ha LN je Betrieb |
| Früheres Bundesgebiet | | | | |
| Einzelunternehmen* | 426.447 | 25 | 254.465 | 38 |
| Personengesellschaften | 12.949 | 60 | 17.704 | 80 |
| dar. GbR | 11.048 | 67 | 15.107 | 85 |
| KG | 515 | 34 | 748 | 100 |
| juristisch Personen des privaten Rechts | 1.330 | 37 | 1.110 | 63 |
| dar. eG | 161 | 47 | 84 | 77 |
| GmbH | 652 | 23 | 582 | 44 |
| AG | 43 | 252 | 29 | 249 |
| Neue Länder | | | | |
| Einzelunternehmen | 23.946 | 55 | 17.723 | 83 |
| Personengesellschaften | 3.199 | 400 | 3.204 | 386 |
| dar. GbR | 2.679 | 331 | 2.412 | 324 |
| KG | 429 | 906 | 232 | 538 |
| juristisch Personen des privaten Rechts | 3.171 | 945 | 3.484 | 815 |
| dar. eG | 1.205 | 1.413 | 983 | 1.405 |
| GmbH | 1.755 | 686 | 2.246 | 605 |
| AG | 65 | 1.286 | 82 | 1.089 |

*siehe FN 14.

Quellen: Statistisches Jahrbuch 2013 für 1999 und 2010, Stat. BA, FS 3, R 2.1.5, 2016 und eigene Berechnungen (z. T. Schätzungen).

Bei den **Einzelunternehmen** selbst gibt es eine intensive Suche nach neuen Wegen. Die Betriebe dieser Rechtsform differenzieren immer stärker. Einmal werden mehr als die Hälfte aller Betriebe im Nebenerwerb betrieben, d. h. der Betriebsinhaber hat seinen Haupterwerb außerhalb des eigenen Betriebes. Zum anderen werden Erwerbsfelder neben der Landwirtschaft (Tourismus, Verarbeitung, Handel) entwickelt, z. T. als Teil des Betriebes oder als Tochterunternehmen, auch in anderen Rechtsformen.

Ein anderer Weg zur Lösung der wirtschaftlichen und Strukturprobleme von Einzelunternehmen besteht in zunehmender **Kooperation**, vor allem mit anderen Landwirten. Diese Kooperationen sind außerordentlich vielfältig und spielen sich größtenteils unterhalb der Betriebsbildung und damit auch der statistischen Erfassung ab. Rechtlich werden sie auf der

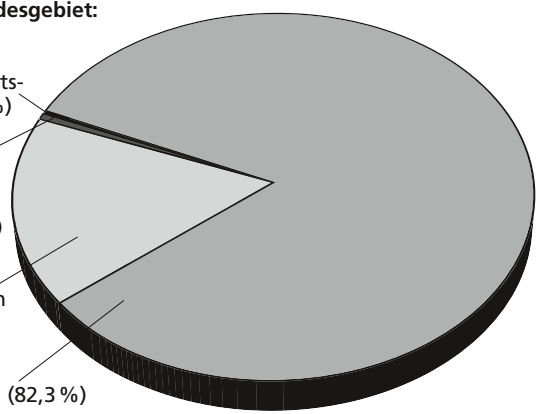
Grundlage von Verträgen geregelt und z. T. als Verein organisiert. Die Gründung von **Personengesellschaften** ist erst die Spitze eines viel breiteren Kooperationsprozesses. Entsprechend vielgestaltig sind auch die Unternehmens- und Rechtsformen. Das reicht von Personengesellschaften mit denen eine gemeinsame Tierproduktion bzw. die Spezialisierung der Produktionsstufen organisiert wird, über eine gemeinsame Marktfreucht oder/und Futterproduktion bis zur Schaffung neuer, im gemeinsamen Interesse liegender Produktionszweige.²⁴ Die Vielfalt der Kooperationsformen erklärt auch die Nutzung der verschiedenen Formen von Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH &

²⁴ Ausführlich: H. J. Hölzmann, Kosten sparen mit Kooperationen, www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/beratung/veroeffentlichungen/kooperationen.htm (28. 8. 2017).

Abbildung 2: Anteil der Rechtsformen an der LN im früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern 2016

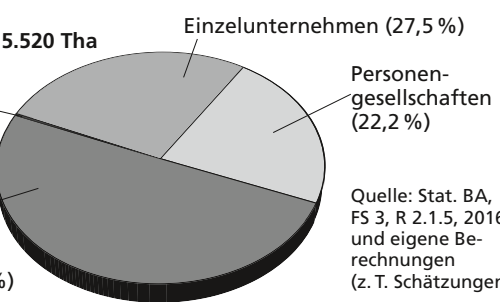
früheres Bundesgebiet: 11.114 Tha

sonstige Rechtsformen (0,6%)
 juristische Personen des privaten Rechts (0,1%)
 Personengesellschaften (16,7%)
 Einzelunternehmen (82,3%)



neue Länder: 5.520 Tha

sonstige Rechtsformen (0,2%)
 juristische Personen des privaten Rechts (50,1%)



Quelle: Stat. BA, FS 3, R 2.1.5, 2016 und eigene Berechnungen (z. T. Schätzungen).

| 2016 | |
|---------|----------------------------|
| Anzahl | \bar{x} ha LN je Betrieb |
| 225.880 | 40 |
| 22.247 | 83 |
| 18.769 | 89 |
| 1.819 | 60 |
| 1.434 | 57 |
| 102 | 65 |
| 820 | 41 |
| 30 | 156 |
| 17.624 | 86 |
| 3.366 | 364 |
| 2.425 | 269 |
| 255 | 508 |
| 3.626 | 762 |
| 925 | 1.378 |
| 2.455 | 567 |
| 77 | 1.099 |

Co. KG) und die sehr differenzierte Ausstattung mit Fläche (23 % der Personengesellschaften verfügen über weniger als 10 ha). Betont werden muss, dass die Gründung von Personengesellschaften nicht unbedingt mit der Aufgabe der sie gründenden Einzelunternehmen verbunden ist. Die größtenteils aus Umwandlungen hervorgegangenen Personengesellschaften in Ostdeutschland haben allerdings nicht die Kooperationsgeschichte der Gesellschaften im bisherigen Bundesgebiet und sind deshalb strukturell mit diesen nicht vergleichbar.

Die **juristischen Personen des privaten Rechts** sind im früheren Bundesgebiet in der landwirtschaftlichen Primärproduktion (noch) eine Randerscheinung, während sie in den neuen Ländern dominieren. Die **eingetragenen Genossenschaften** sind der stabilere²⁵, die **GmbH** der flexiblere Teil der juristischen Personen in Ostdeutschland. Die heute bestehenden GmbH sind mehr als die Agrargenossenschaften aus Neugründungen und Umstrukturierungen **nach** der Umwandlung der LPG hervorgegangen. Die GmbH belegen deshalb auch ein breites Größenspektrum, während die Agrargenossenschaften vor allem im oberen Größenspektrum zu finden sind. Vor allem GmbH werden auch als Rechtsform der Tochtergesellschaften von Agrargenossenschaften

genutzt (Mutterkuhhaltung, Lagerung und Verarbeitung, Tankstelle und Handel).

Die wenigen **Agrar-AG** erweisen sich wie die Genossenschaften als besonders stabil, aber auch in höherem Maße als flexibel. Die Rechtsform ist unter bestimmten Voraussetzungen für größere Agrarunternehmen in besonderem Maße geeignet.²⁶ Die Besonderheit dieser Aktiengesellschaften besteht in der „eigenen Herrschaft“ über die Aktien. In der Regel resultieren die Aktien aus dem an die Mitglieder auseinandergesetzten Vermögen der ehemaligen LPG. Im statistischen Durchschnitt dürften die AG kein typisches Bild abgeben. In der Regel sind sie in Tochterunternehmen strukturiert, denen z. T. auch die Flächen zugeordnet sind. Nur knapp die Hälfte der AG verfügt über 500 ha und mehr, während bei einem Drittel weniger als 100 ha bei der AG selbst ausgewiesen werden. Auch gibt es AG mit rein vermögensverwaltender Funktion. Die Agrar-AG sind **nicht** börsennotiert. Sie haben darunter zu leiden, dass sie mit den Heuschrecken, Konzernen und außerlandwirtschaftlichen Investoren in einen Topf geworfen werden. Diese werden heute verbreitet als Gefahr für die Agrarstruktur gesehen.²⁷ Die jetzt in Konkurs gegangene KTG Agrar bzw. KTG-Gruppe mit zuletzt 46.000 ha war eben keine Agrar-AG im oben charakterisierten Sinne. Statistisch taucht dieser Konzern, wie andere derartige Konstruktionen, auch gar nicht auf.²⁸

Ein großes Problem bei der Analyse der Rechtsformen in der Landwirtschaft liegt bei den sogenannten „**komplexen Unternehmen**“. Wie auf einem Workshop am Thünen Institut festgestellt wurde, werden Verfahren der modernen Wirtschaftsstatistik für die Landwirtschaft noch nicht angewendet und die Länder gehen zudem unterschiedlich vor. „Die offiziellen agrarstatistischen Daten in deren jetziger Form liefern keine Informationen über komplexe Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der Landwirtschaft.“²⁹ Um das zu ändern ist am Thünen-Institut ein entsprechendes Forschungsvorhaben gestartet worden.

²⁵ Zu den Agrargenossenschaften siehe: K. Böhme, Anpassungsfähig und stabil, *agrarmanager* 10/2017, S. 10 ff. (und www.agrarheute.com/agrarmanager – Service, Downloads); C. Wustmann, Genossenschaften – eine moderne Rechtsform, *NL-BzAR* 7/2012, S. 262 ff.

²⁶ K. Böhme, Aktiengesellschaften in der Landwirtschaft: Stabil und flexibel, *Neue Landwirtschaft* 4/2012, S. 36 – 38; Dgl. Zur Eignung der Aktiengesellschaft für Agrarunternehmen, *NL-BzAR* 7/2012, S. 266 ff. m. w. N. und Beispielen; R. Steding, Die Aktiengesellschaft – auch eine geeignete Rechtsform für Agrarunternehmen?, *NL-BzAR* 2003, S. 146 ff.

²⁷ J. Jungehülsing, Eine andere Agrarstruktur, *BzAR* 4/2016, S. 135; ders., Vorfahrt für Konzerne?, *agrarmanager* 4/2016, S. 80 f; A. Tietz, Überregional aktive Kapital-eigentümer in ostdeutschen Agrarunternehmen, *Thünen Report* 35.

²⁸ Siehe z. B.: Kritischer Agrarbericht 2010, E. Niemann, Die verschwiegene Agrarindustrialisierung, *AbL-Verlag Hamm*, S. 46 ff.

²⁹ B. Forstner, E. Zavyalova, Workshopbericht, *Thünen-Institut*, Braunschweig 11. 8. 2017, S. 24, 29, 41.